



Digitalisierung done right

Digitalisierung des Handelsregisters: Was kostet kostenlos?

Ramon Schmitt



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Maria Osmakova & Joela Worms



Ramon hat sich vor seiner Zeit als Referendar am OLG Köln vertieft als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Gesellschafts- und Kartellrecht auseinandergesetzt. Er ist Vorstandsmitglied im Legal Tech Lab Cologne und verantwortet die interne Compliance.

Deutsche Justiz' und ‚fortschrittliche Digitalisierung‘ sind zwei Begriffe, die man selten im selben Kontext hört. Neben wiederkehrenden Problemen mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (**beA**)¹ und der häufigen Ablehnung von Anträgen für Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz nach § 128a ZPO aufgrund von fehlender IT Ausstattung des Gerichts,² wird auch die fehlende Konsistenz bei der Digitalisierung kritisiert. Es erscheint zum Beispiel inkonsequent

¹ Fun Fact: Einer E-Mail an ein Gericht kann im beA maximal 100 MB angehängt werden. Bei Schriftsätzen, die gerne eine dreistellige Seitenanzahl übersteigen und viele eingescannte Anhänge haben, wird eine Übersendung deshalb häufiger problematisch.

² Vgl. weiterführend hierzu *Paschke, CTRL 1/22, 81 ff.*, die sich im nächsten Schritt mit der Frage einer digitalisierten Gerichtsöffentlichkeit befasst. Weiterführend zu dem Themenkomplex der digitalen Dokumentation einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung siehe *Osmakova, CTRL 2/22, 69 ff.*



und fast schon amüsant, dass seit 2022 nach § 130d S. 1 ZPO Rechtsanwälte zwar Schriftsätze elektronisch an Gerichte übersenden müssen, diese aber dann bei Gericht ausgedruckt werden, um zur Akte gelegt werden zu können. Denn die Pflicht zur elektronischen Aktenführung wird es für die Justiz flächendeckend erst ab 2026 geben.³ Ein Hinweis des Gesetzgebers, dass auch er der Justiz in Sachen Digitalisierung keine schnelle Umsetzung zutraut? Dennoch gibt es neben diesen Stolpersteinen auch Digitalisierungserfolge innerhalb der Justiz wie etwa die erste Versteigerung der in einem Strafverfahren sichergestellten Bitcoins⁴ oder Pilotprojekte wie der KI-gestützte Frankfurter Urteilsconfigurator *Frauke*⁵, der Gerichte in ähnlich gelagerten Flugverspätungsverfahren unterstützen soll. Der Richter gibt *Frauke* den Tenor und die Kosten vor und anhand dessen schlägt es Textbausteine zur Begründung des Urteils vor. Zu diesen Erfolgen gesellt sich nun auch ein Digitalisierungsfortschritt im Gesellschaftsrecht: Zum August 2022 werden auf der Webseite des Handelsregisters alle Registerauszüge aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister sowohl kostenfrei als auch ohne die Notwendigkeit eines Benutzerkontos digital zum Download bereitgestellt. Aber bevor im Detail darauf eingegangen wird, was sich im Register geändert hat, wer die Kosten jetzt trägt (C.II.) und ob diese Änderungen wirklich einen Digitalisierungserfolg darstellen (D.), werden zunächst die Fragen beantwortet, wieso es das Handelsregister überhaupt gibt (A.) und wie es aufgebaut ist (B).

A. Zweck des Handelsregisters

Studierende kommen häufig zum ersten Mal in Berührung mit dem Handelsregister im Kontext der „*negativen Publizität*“ des § 15 I HGB. Was der Jurist hiermit auf komplizierte Weise ausdrücken möchte, ist ganz einfach: Was in das Handelsregister eingetragen werden muss und nicht eingetragen ist, muss ein potenzieller

Vertragspartner auch nicht gegen sich gelten lassen. Aufgrund der Regelung des § 15 I HGB muss zwangsläufig die tatsächliche (materielle) Rechtslage von der im Handelsregister eingetragenen (formellen) Rechtslage unterschieden werden, wobei sich letztere ‚durchsetzt‘. So kann etwa eine Prokura nach § 49 HGB – wie jede andere rechtsgeschäftliche Vollmacht – grundsätzlich jederzeit nach §§ 168, 167 I BGB widerrufen werden. Dieser Widerruf ist jedoch nach § 53 II HGB in das Handelsregister einzutragen. Der juristische Witz ist nun, dass nach dem Widerruf die Prokura materiell tatsächlich erlischt, so dass der ehemalige Prokurist nun Geschäfte als nicht vertretungsberechtigter Vertreter abschließt, § 179 BGB. Da der Widerruf der Prokura aber nicht in das Handelsregister eingetragen wurde, gilt er formell weiter als Prokurist, wenn der Vertragspartner sich auf das fehlerhafte Handelsregister berufen möchte.

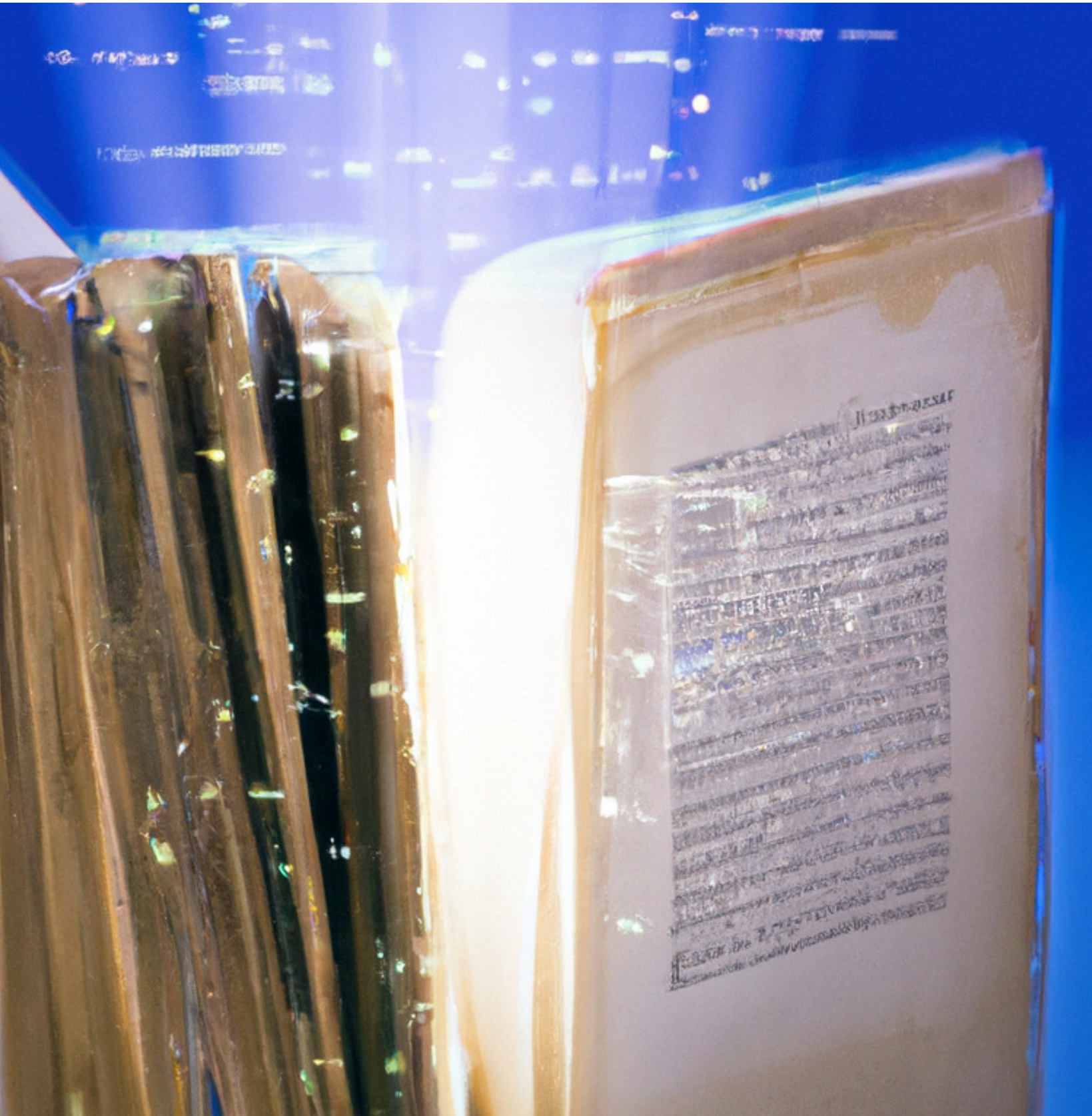
§ 15 I HGB: „Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß [sic!] sie diesem bekannt war.“

Diese Differenzierung zwischen der tatsächlichen Rechtslage und den Eintragungen im Handelsregister ergibt sich aus dessen Zweck: Es soll umfassende Rechtssicherheit und Transparenz schaffen. Steht etwas nicht im Handelsregister, so kann sich der Geschäftspartner hierauf berufen und dementsprechend darauf vertrauen, dass das Register auf dem aktuellen Stand ist. Die enorme Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser vermittelten Rechtssicherheit lässt sich leicht durch ein Beispiel belegen: Der tüchtige CTRL-Leser A vertreibt gewerbsmäßig Computerspiele. Er möchte eine große Anzahl an Exemplaren im Wert von 10 Millionen Euro an das DAX-Unternehmen und den Elektronikfachhändler Jupiter veräußern. Hierzu möchte er einen Vertrag mit Jupiters Prokurist

³ Vgl. im Einzelnen das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“, [hier](#) abrufbar (Stand: 01.01.2023).

⁴ Diese Versteigerung darstellend und durch eine wirtschaftliche Analyse Verbesserungsvorschläge aussprechend: Schmitt/Wegener, CTRL 1/22, 34 ff.

⁵ Weitere Informationen zu *Frauke* sind [hier](#) abrufbar (Stand: 01.01.2023).



B abschließen. Das Bestehen der Prokura ist für A nun enorm wichtig und keine Selbstverständlichkeit, weil die Prokura eine jederzeit widerrufbare rechtsgeschäftliche Vollmacht darstellt, welche nur hinsichtlich ihres Umfangs gesetzlich normiert ist. Ist B jedoch kein Prokurist, haftet nur dieser persönlich nach § 179 BGB. Eine Privatperson wird selten ein Vermögen von 10 Millionen Euro erreichen. Gäbe es kein Handelsregister, müsste A jetzt selbst herausfinden, ob die Prokura tatsächlich (noch) besteht. Er müsste etwa beim Geschäftsführer des Unternehmens anrufen und dies erfragen. Jedoch besteht selbst dann noch keine Gewähr dafür, dass die Prokura nicht durch Widerruf – beispielsweise durch einen anderen Geschäftsführer – erloschen ist. Ein solcher Prozess ist dem A auch im Hinblick auf die Schnelllebigkeit des Geschäftsverkehrs nicht zumutbar.

Durch das Handelsregister kann sich A gewiss sein, dass Jupiter die Prokura des B gegen sich gelten lassen muss, solange sie im Handelsregisterauszug der Jupiter eingetragen ist. Somit kann sich A gemütlich zurücklehnen und die 10 Millionen Euro in Kryptowährungen investieren.

B. Aufbau und Inhalt des Handelsregisters

Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen aufgeteilt: Abteilung A für Einzelkaufleute und Personengesellschaften wie die OHG und KG (HRA-Nummern) und Abteilung B für Kapitalgesellschaften wie GmbHs und AGs (HRB-Nummern). Jedes Handelsgewerbe erhält somit abhängig von der jeweiligen Rechtsform also eine HRA- oder HRB-Nummer.

In beiden Abteilungen sind dabei folgende drei Ausdrücke für den Geschäftsverkehr am relevantesten: Zunächst gibt es einen aktuellen Auszug, der Eintragungen im Handelsregister in Bezug auf Firmennamen, Stammkapital, Geschäftsanschrift, Unternehmensgegenstand, vertretungsberechtigte Personen und Gesellschafter bei Personengesellschaften wiedergibt. Hingegen stellt der chronologische Handelsregisterauszug alle Änderungen dieser Fakten ab ca. 2005 in einer laufenden

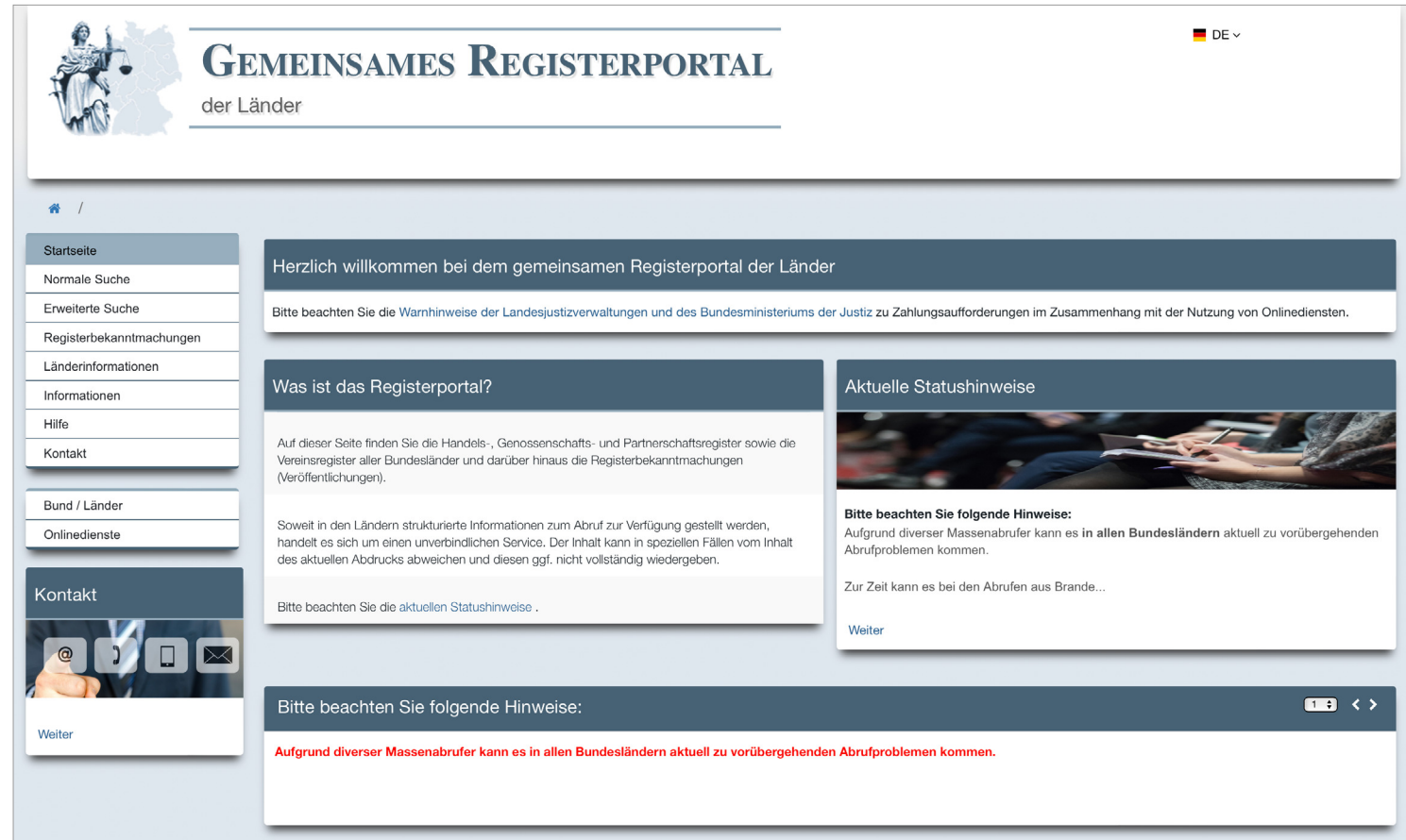


Abbildung 2: Die Landingpage des Online-Handelsregisters

Tabelle dar, so dass man auch frühere Eintragungen nachvollziehen kann. Für alle Eintragungen vor 2005 ist ein historischer Auszug erforderlich, da diese Daten nicht in das elektronische Handelsregister übernommen wurden.

Daneben finden sich noch weitere wichtige Dokumente wie die Satzungen von GmbHs und AGs und die Gesellschafterliste einer GmbH. Gesellschafterlisten der AGs hingegen werden nicht aufgeführt, da hier der Handel von Aktien so einfach wie möglich gestaltet sein soll. Sollte allerdings ein einziger Aktionär mehr als 3% einer AG erwerben, greifen §§ 33, 40 WpHG, wonach die betroffene AG dies zu veröffentlichen hat, sodass die Aktionärsstruktur auf der Webseite der AG oftmals im Bereich 'Investor Relations' eingesehen werden kann.⁶

⁶ Beispielsweise: Die Aktionärsstruktur der Volkswagen AG ist [hier](#) abrufbar (Stand: 01.01.2023).

Vereinsregister des Amtsgerichts Köln	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 29.12.2022 21:06	Nummer des Vereins: VR 20777
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

3

2. a) Name:

Legal Tech Lab Cologne e.V.

b) Sitz:

Köln

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Zu Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 2.500,00 € verpflichten, bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

- Vorstand: Breuer, Konstantin, Köln, *09.01.1996
- Vorstand: Ecker, Isabel, Köln, *25.03.1996
- Vorstand: Lihotzky, Isabel, Köln, *21.02.1999
- Vorstand: Pilch, Larissa, Hamburg, *14.05.1992
- Vorstand: Scheja, Hendrik, Köln, *18.05.1994
- Vorstand: Schenk, Santeri Konstantin, Mainz, *18.01.2000
- Vorstand: Schmitt, Ramon, Köln, *16.03.1997
- Vorstand: Tröber, Erik Christian, Münster, *12.12.1999
- Vorstand: Wegener, Ferdinand, Köln, *14.10.1997

Abbildung 3: Der aktuelle Vereinsregisterauszug des Legal Tech Lab Cologne e.V.

In der Praxis wird das Handelsregister hauptsächlich für drei Zwecke verwendet: Erstens wird überprüft, ob der Vertreter des Unternehmens als organschaftlicher Vertreter (Geschäftsführer oder Vorstand) oder Prokurist im Handelsregister eingetragen ist, um nicht in die Gefahr des § 179 BGB zu geraten. Zweitens werden



die Auszüge genutzt, um die Gesellschafterstrukturen einzelner Gesellschaften oder großer Konzerne nachzuvollziehen. Drittens und nicht zu vernachlässigen ist die Information über die Höhe des Stammkapitals einer GmbH (bzw. das Grundkapital einer AG oder die Einlagen von Kommanditisten). Das ist vor allem für Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten relevant: Je höher dieses Kapital ist, desto höher ist wahrscheinlich die Haftungsmasse der Gesellschaft. Die Höhe des Stammkapitals hat maßgeblichen Einfluss auf die Kreditkonditionen und -linien, welche die Bank der Gesellschaft einräumt.

C. Die Umsetzung

I. Die Neuheit

Das übergeordnete Handelsregisterportal gibt es bereits seit vielen Jahren im Internet. Bis zum 01.08.2022 benötigte man allerdings zum Abruf der Dokumente sowohl ein Benutzerkonto als auch eine hinterlegte Zahlungsmethode.

Die Dokumente kosteten je nach gewünschtem Datenformat und -typ zwischen 1,50€ und 4,50 Euro. Dies stellte zwar schon damals eine niedrige Einstiegshürde dar, allerdings führte aber dazu, dass das Handelsregister als Informationsquelle weniger genutzt wurde. So wurde es von Privatpersonen fast nie genutzt, obwohl auch sie ein Interesse an den Informationen hatten. Etwa macht es als Mieter Sinn bei der Vermietung durch eine Gesellschaft zu überprüfen, ob der Handelnde überhaupt Vertretungsmacht hat und wie viel Grund- bzw. Stammkapital der Gesellschaft zur Verfügung steht. Aber auch bei Kanzleien war der Abruf der Auszüge immer mit einem zeitlichen und administrativen Mehraufwand verbunden, da man intern die Kosten einem Mandat zuweisen musste, um sie später dem Mandanten in Rechnung stellen zu können. Dies hat sich nun mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1151 (DiRUG⁷) und der zugehörigen Richtlinie 2019/1151

(Digitalisierungsrichtlinie⁸) geändert. Die Digitalisierungsrichtlinie sollte eigentlich schon bis August 2021 umgesetzt werden, aber Deutschland hat von einer in der Richtlinie vorgesehenen Verlängerungsoption bis zum August 2022 Gebrauch gemacht.

Das DiRUG ist bekannt für seine Möglichkeit der Online-Gründung von GmbHs über Online-Termine mit einem Notar. Die weniger bekannte Änderung betrifft das Handelsregister: Alle Handelsregisterauszüge und Dokumente aus dem Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister sind jetzt sowohl völlig kostenlos als auch ohne ein Benutzerkonto abrufbar. Dies erhöht selbstverständlich die Transparenzfunktion des Handelsregisters, aber die interessante Frage bleibt: Wer bezahlt für die Möglichkeit eines kostenlosen Handelsregisters? Bei wem bleiben die Kosten hängen?

II. Das Problem der Finanzierungsfrage

1. Die Ausgangslage

Vor der Gesetzesänderung durch das DiRUG war die Frage nach der Finanzierung dem Grunde nach ziemlich klar: Der Abrufende trug die Kosten. Die Gebühren, welche ein Unternehmen bei der Anmeldung zahlen musste, umfassten die Kosten der Bereitstellung und Abrufbarkeit auf der Webseite nicht. Insoweit stellte § 1 I der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV)⁹ klar, dass die Gebühren vornehmlich nur die „*Eintragung*“ sowie „*Prüfung und Aufbewahrung*“ betrafen. Dass die Gebühren nicht die Kosten des Onlineregisters umfassten, wurde zudem mit einem Blick auf die Gebührentabelle deutlich: So zahlte eine AG im Zusammenhang mit einer erstmaligen Eintragung wegen einer Umwandlung

⁷ Das Änderungsgesetz ist [hier](#) abrufbar (Stand: 01.01.2023).

⁸ Die Digitalisierungsrichtlinie ist [hier](#) in deutscher Sprache abrufbar (Stand: 01.01.2023).

⁹ Die HRegGebV ist [hier](#) abrufbar (Stand: 01.01.2023).

nach dem Umwandlungsgesetz¹⁰ mit 660 Euro eine mehr als doppelt so hohe Gebühr als eine GmbH. Diese Mehrkosten können sich nur aus dem Mehraufwand hinsichtlich des erhöhten Prüfungsaufwandes des Registergerichts bei der AG¹¹ ergeben und gerade nicht aus höheren administrativen Kosten aufgrund des Online-Handelsregisters.

Zusätzlich konnte man nach der alten Rechtslage die Frage der Angemessenheit der Abrufkosten pro Dokument bemängeln. Gerade im Hinblick auf den Transparenz- und Verkehrsschutzgedanken des Handelsregisters wäre es völlig ungerechtfertigt gewesen, wenn die Gebühren wesentlich höher gewesen wären als die tatsächlich anfallenden Kosten. Zum Betreiben des Onlineregisters fallen dem Staat natürlich Kosten in Bezug auf die notwendige Infrastruktur für Server sowie die interne Übermittlung und das Einfügen der Informationen in die Datenbanken an. Jedoch wird der Ausdruck und die Übermittlung eines Handelsregisterauszuges kaum Kosten in Höhe von 4 Euro verursachen, da automatisiert eine Kopie einer schon hinterlegten PDF angefertigt wird. Dass hier pro Datei wirklich ein monetärer Aufwand von 4 Euro entstand, war fragwürdig.

Aber wie sieht es mit den Kosten seit der Einführung des kostenlosen Registers im August 2022 aufgrund des DiRUG aus?

III. Finanzierung des neuen Systems

Das Onlineregister kostet auch nach der Gesetzesänderung weiterhin Geld. Die Erhaltung der Infrastruktur ist nicht plötzlich kostenfrei geworden. Die Frage ist somit, auf wessen Kosten das Handelsregister nun kostenfrei geworden ist. Wird das Handelsregister etwa jetzt ausschließlich durch Steuergelder querfinanziert?

¹⁰ Das Umwandlungsgesetz bietet einen geordneten Prozess für verschiedene Rechtsformen an, um die Rechtsform zu ändern. Hierbei wird ein abschließender Katalog angeboten, der Verschmelzungen von Rechtsträgern, Spaltung eines Rechtsträgers, Vermögensübertragung und den Formwechsel eines Rechtsträgers vorsieht. Das Gesetz ist [hier](#) abrufbar (Stand: 01.01.2023).

¹¹ Vergleiche hierzu etwa § 146 II UmwG, wonach bei der Abspaltung und Ausgliederung einer AG weitere Dokumente - wie der Spaltungs- und Prüfungsbericht - bei der Anmeldung einzureichen sind.



Die Finanzierungsfrage beantwortet das DiRUG, welches auch die HRegGebV anpasste: In dem neuen Absatz 2 des § 2 HRegGebV heißt es inzwischen, dass auch für die „Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf“ eine Gebühr bei der Anmeldung anfällt. So ist nach Teil 6 der HRegGebV bei jeder Eintragung nochmals der anfallenden Gebühr zu entrichten. Im obigen Beispiel hat die AG bei der Eintragung neben den bereits fälligen 660 Euro zusätzlich für die abstrakte Bereitstellung im Onlineregister schlappe 220 Euro zu zahlen. Die GmbH müsste für den gleichen Vorgang ca. 86 Euro zusätzlich zahlen.

Nach der neuen Gesetzesregelung drängt sich die Frage der Angemessenheit der Kostenhöhe noch stärker auf. Dass die Bereitstellung der Dokumente in der Online-Datenbank des Handelsregisters auf unbestimmte Zeit wirklich 220 Euro kostet, ist sehr fragwürdig. Noch merkwürdiger als die Höhe der Kosten ist ihr Anknüpfungspunkt: Die Kosten knüpfen an die Grundgebühr des jeweiligen Vorgangs an (zum Beispiel $\frac{1}{3}$ der Kosten für die Eintragung der Umwandlung einer AG). Die Höhe dieser Grundgebühr wurde vom Gesetzgeber maßgeblich wegen des jeweiligen Prüfungsaufwands des Registergerichts bei der Anmeldung festgesetzt. Je umfassender die Prüfung des Gerichts, desto mehr sollte es kosten. Hieran die Kosten für die Online-Bereitstellung anzuknüpfen, erscheint bizarr, denn ein höherer Prüfungsaufwand führt nicht zwangsläufig zu höheren Kosten bei der Bereitstellung der Dokumente in der Online-Datenbank des Handelsregisters. Zuzugeben ist, dass ein höherer Prüfungsaufwand des Registergerichts oftmals mit einer höheren Anzahl an Dokumenten einhergeht, die in das Register einzupflegen sind. Allerdings rechtfertigt dies eine so hohe prozentuale Koppelung ($\frac{1}{3}$ der Grundgebühr) noch nicht. Weshalb eine GmbH knapp 150 Euro weniger für die Online-Bereitstellung als eine AG für den gleichen Umwandlungsvorgang zahlen muss, erschließt sich nicht.

Man mag jetzt einwenden, dass die nun um $\frac{1}{3}$ erhöhten Anmeldegebühren bei einer Kapitalgesellschaft nicht ins Gewicht fallen, jedoch wird dabei die Auswirkungen auf die Start-up-Szene übersehen. Ein gewichtiges Problem des deutschen Gesellschaftsrechts sind schon seit langem die hohen Gründungskosten von Gesellschaften. Hier hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Gesellschaftsform der Unternehmergesellschaft und Bereitstellung von Mustersatzungen¹² bereits die Kosten der Gründung gesenkt.

Die Gründungskosten einer UG mit Mustersatzung beginnen bei ca. 300 Euro. Allerdings sind die Gründungskosten weiterhin wesentlich höher als bei

¹² Die Mustersatzung ist eine im Anhang des GmbHG ([hier](#) abrufbar, Stand: 01.01.2023) vorhandene Vorlage, die man zur Gründung einer Gesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern nutzen kann. Sie führt dazu, dass der Notar (auch wegen einer zwingenden Bargründung) einen geringeren Prüfungsaufwand hat und führt auch bei dem Register zu geringeren Kosten, weil die Satzung etwa auch als Gesellschafterliste gilt.

ausländischen Rechtsformen wie der britischen Limited, die lediglich eine Eintragung in das 'englische Handelsregister' für ca. 30 Euro benötigt. Die neue - zusätzlich zu den 300 Euro anfallende - Bereitstellungsgebühr beläuft sich bei der Gründung

Unternehmensgesellschaft (UG): Die UG ist eine in § 5a GmbHG geregelte Sonderform der GmbH. Es handelt sich um eine vollwertige GmbH, die aber ein Anfangsstammkapital unter 25.000 Euro haben kann. Dadurch können UGs mit einem Stammkapital ab 1 Euro gegründet werden, sodass nicht mehr eine erhebliche Liquidität zur Gesellschaftsgründung notwendig ist. Nachteilig ist, dass ein Viertel des Jahresüberschusses nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf, § 5a III GmbHG.]

einer UG mit Mustersatzung auf ca. 50 Euro und ist damit ein nicht unerheblicher Kostenpunkt, der Gründungen in Deutschland noch weniger attraktiv werden lässt. Schließlich ist das Onlineregister zum 01.08.2022 keineswegs kostenfrei geworden, sondern der Kostenschuldner wurde schlicht ausgetauscht. Statt der Zahlung einer Gebühr pro konkreten Abruf ist eine – zu hohe – Pauschale normiert worden.

§ 2 II HRegGebV: „Gebühren für die Bereitstellung von Registerdaten oder Dokumenten zum Abruf werden neben den Gebühren für Eintragungen im Register oder für Entgegennahmen zum Register gesondert erhoben.“

Jedenfalls ist im Hinblick auf den Verkehrsschutz und die Transparenz, welche vom Handelsregister ausgehen soll, die Idee, dass das anmeldende Unternehmen und nicht der Abrufende die Mehrkosten tragen sollte, völlig richtig. Nur so können die Hürden zur Einsichtnahme in das Handelsregister auf der Nutzerseite völlig beseitigt

werden. Ob aber die Höhe dieser Kostenverlagerung angemessen ist, erscheint mindestens zweifelhaft.

D. Fazit

Im Kern sind die Änderungen durch das DiRUG zu begrüßen. Je weniger Hürden es für die Einsicht in das Handelsregister für den Endnutzer bestehen, desto besser wird der Transparenzgedanke des Handelsregisters verwirklicht.

Problematisch sind allerdings die hohen Kosten der abstrakten Online-Bereitstellung. Die zusätzlichen Gebühren erreichen dabei mit $\frac{1}{3}$ der jeweiligen Grundgebühr eine Höhe, die ernsthaft einen negativen Einfluss auf die Gründungsbereitschaft deutscher Start-ups haben kann. Letztlich muss man jedoch sagen, dass das Handelsregister hinsichtlich der Digitalisierung nun auf einem lobenswerten Stand ist, der eine umfassende Nutzungsmöglichkeit zulässt.

Insoweit erscheint es zweifelhaft, ob eine weitere Digitalisierung des Handelsregisters – etwa mittels einer Blockchain – noch sinnvoll wäre, da diese Blockchain ohnehin nur über wenige Nodes dezentralisiert und permissioned betrieben werden würde. Welcher Mehrwert hier im Hinblick auf Sicherheit und Nutzerfreundlichkeit durch eine solche Blockchain im Backend erreicht werden könnte, muss kritisch hinterfragt werden.¹³

In diesem Sinne: Wenn einer Deiner Bekannten sich mal wieder als Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gründer eines Start-ups auf LinkedIn vermarktet, dann schau doch mal ins Handelsregister, ob das wirklich stimmt und wie viel (Stamm)Kapital in dem Projekt steckt! Einem geschenkten Handelsregister schaut man dann mal gerne ins ‚Maul‘!

¹³ Ausf. über die Blockchain im Gesellschaftsrecht: *Ludovica*, CTRL 2/22, 77 ff.



Notarity: Digitale Beglaubigung, Beurkundung, GmbH-Gründung & Vollmachtserteilung



Was ist die Blockchain, Florian Glatz



Was ist Legal Tech? mit Nico Kuhlmann

Zurück zum
Inhaltsverzeichnis

CTRL

1/23

3. Jahrgang, 1. Ausgabe
www.legaltechcologne.de/ctrl

Cologne Technology
Review & Law



Hier geht's zur ganzen Ausgabe!

Was das BGB mit Data Science und das StGB
mit Deepfakes zu tun hat und noch vieles mehr
in 12 spannenden Beiträgen!



LEGAL TECH LAB
COLOGNE



Cologne Technology
Review & Law